



Sächsischer Richterverein

Verein der Richter und Staatsanwälte in Sachsen

www.richtervereinsachsen.de



1/19

MITGLIEDERVERSAMMLUNG
PERSONALGRUNDSÄTZE
RECHTSSTAAT

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Das SRV-Info-Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e. V., Sitz Dresden.

Geschäftsstelle:
Roßbachstraße 6
01069 Dresden

Ausgabe: 1/2019
Auflage: 1.600

REDAKTION

Dr. Andreas Stadler
Staatsministerium der Justiz,
Hospitalstr. 7, 01097 Dresden
andreas.stadler@smj.justiz.sachsen.de

GESAMTHERSTELLUNG UND ANZEIGENVERWALTUNG

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1 · 59069 Hamm

Telefon (0 23 85) 4 62 90 - 0
Telefax (0 23 85) 4 62 90 - 90
E-Mail info@wilke-mediengruppe.de

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.

Fotos/Grafiken und Bildunterschriften:
Dr. Andreas Stadler

Sie finden uns im Internet unter
www.richtervereinsachsen.de

EDITORIAL 3

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2019 4

PERSONAL 7

Neue Personalgrundsätze des SMJus

RECHTSSTAAT 10

Für eine starke Justiz in einem starken Rechtsstaat

BESOLDUNG 12

Besoldungsentwicklung 2019

RECHTSPRECHUNG 15

Aus der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes

VORANKÜNDIGUNG

23. DEUTSCHER RICHTER- UND STAATSANWALTSTAG

Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?

1. BIS 3. APRIL 2020 IN WEIMAR



ES GIBT VIEL ZU TUN!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach längerer Zeit können wir Ihnen wieder ein neues Info-Heft vorlegen.

Der Sächsische Richterverein ist wie der Freistaat und die Gesellschaft an sich mit großen Herausforderungen konfrontiert. Hierzulande befindet sich der Rechtsstaat zwar nicht in unmittelbarer Gefahr. Aber das kann sich schnell ändern, wie die Erfahrungen in unserer unmittelbaren Nachbarschaft warnend belegen. Es müssen Antworten gefunden werden auf tatsächliche Probleme und auch auf Stimmungen. Den Regeln des Zusammenlebens in unserem Land muss Respekt verschafft werden, und es muss die Kommunikation in der Gesellschaft wieder in Gang kommen. Als Richter und Staatsanwälte tragen wir dafür besondere Verantwortung. Was die Durchsetzung des Rechts anbelangt, ist dies eine Selbstverständlichkeit. Wir müssen uns aber auch um die Verständlichkeit des Rechts und den Zugang zum Recht für die Gesellschaft bemühen und um das gesellschaftliche Ethos. Wahrhaftigkeit und Engagement stellen wir Hass und Lüge entgegen. Der neu gewählte Landesvorstand hat entsprechend erste Weichen gestellt und bringt unsere Vorstellungen mit dem Positionspapier zum Rechtsstaat in den Landtagswahlkampf ein.

Daneben kümmern wir uns auch weiter stark um die Belange, die Richter und Staatsanwälte in ihrem Berufsalltag ganz unmittelbar betreffen. Zu den neuen Personalgrundsätzen des Justiz-



Reinhard Schade

ministeriums haben wir eine Position formuliert, über die wir in diesem Heft berichten und über die wir mit dem Justizministerium ins Gespräch eingetreten sind. Wir wollen an dieser Stelle vor allem die Ausgewogenheit und die Transparenz in der Personalentwicklung stärken.

Im Besoldungsbereich ist es gemeinsam mit anderen Akteuren gelungen, die volumengenaue Übernahme des Tarifergebnisses auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger durchzusetzen. Über die letzten Entwicklungen gibt dieses Heft Auskunft.

Das alles ist keine Selbstverständlichkeit. Dafür braucht es einen starken Verein. Seien auch Sie ein Teil davon!

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

*Ihr
Reinhard Schade*

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2019



Der Landesvorsitzende Reinhard Schade

Im März stand wieder die Jahresmitgliederversammlung des SRV auf dem Programm, bei der ein neuer Landesvorstand zu wählen war.

Traditionell begann die Mitgliederversammlung mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstands für das zurückliegende Jahr. Dabei ging der Landesvorsitzende Schade auf die Ereignisse des Vorjahres und die Anstrengungen des Richtervereins bei der Vertretung der Interessen von Richtern und Staatsanwälten ein.

Besonderen Raum nahmen die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht abgeschlossenen Besoldungsverhandlungen und die aktuellen Veränderungen in der Strafjustiz ein. Die gemeinsame Null-Toleranz-Politik von Justizministerium und Generalstaatsanwalt auch gegenüber sogenannter Bagatellkriminalität in Form von weniger Verfahrenseinstellungen und mehr beschleunigten Verfahren hat für viel Gesprächsstoff unter Richtern und Staatsanwälten und folglich auch im SRV gesorgt. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren der Strafrechtspflege. Der Ansatz, dass gerade auch gegen die Kriminalität vorgegangen werden müsse, die im Alltag für die Bevölkerung sichtbar sei, sei nicht zu kritisieren. Mit der so steigenden Zahl der Verfahren müsse aber die Ausstattung der Staatsanwaltschaften und der Gerichte Schritt halten. Zudem dürfe die Verfolgung schwerere, insbesondere organisierter Kriminalität nicht aus den Augen verloren werden.

Der Landesvorsitzende gab mit erkennbarer Freude bekannt, dass die Mitgliederzahl des SRV im letzten Jahr gestiegen sei und die Grenze von 400 überschritten habe. Damit sei ein Meilenstein erreicht, aber es bleibe wichtig, den Organisationsgrad in der Justiz weiter zu steigern. Besonders wichtig sei es, die neu in die Justiz eintretenden Kollegen für den Richterverein zu gewinnen. Zum Abschluss seines Rechenschaftsberichts dankte Schade den sich nicht zur Wiederwahl stellenden Vorstandsmitgliedern Stange, Brüggemann und Börner für ihre jahrelange engagierte Arbeit.

Der für ein Grußwort erschienene Staatsminister Gemkow legte den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf den anstehenden Generationswechsel in der sächsischen Justiz. Im Vorgriff darauf seien bereits zahlreiche neue Stellen für Berufsanfänger geschaffen worden. Daher zähle die sächsische Justiz inzwischen über 150 Proberichter. Der Generationswechsel sei aber insgesamt ein längerer Prozess. Mit Blick auf den künftigen Personalbedarf seien die Ausbildungskapazitäten an der Juristenfakultät in Leipzig inzwischen auf 850 Erstsemester erhöht worden. Zudem würden die Referendargehälter verbessert und zusätzlich 90 Stellen für Referendare geschaffen, um qualifizierte Absolventen aus Leipzig im Freistaat zu halten. Nötig sei aber, nicht nur das Personal im höheren Dienst zu verstärken. Jetzt müssten vor allem auch die Geschäftsstellen personell nachziehen. Zwar sei die Justiz in der Zwischenzeit vom Druck zahlreicher kw-Vermerke befreit. Allerdings gehe die Qualität der Bewerber in der letzten Zeit erkennbar zurück, sodass die Ausbildung in der Justiz in der nächsten Zeit wieder attraktiver gemacht werden müsse.

Jens Gnisa, der Bundesvorsitzende des Deutschen Richterbundes, richtete seinen Blick auf die großen Entwicklungen der Gegenwart und zeigte sich in Sorge um den Rechtsstaat, hielt aber insoweit Sachsen für regelmäßig zu Unrecht angeprangert. Er verwies vielmehr insbesondere auf die Türkei und sah die deutschen Richter und Staatsanwälte gefordert, die dortigen Berufskollegen moralisch und auch materiell zu unterstützen. Gerade unlängst sei ein früherer Richter des Obersten Gerichts wegen angeblicher Kontakte zur Gülen-Bewegung zu einer Haftstrafe von zehn Jahren verurteilt worden. Andere seien ohne Einkommen oder seien gar enteignet worden. Die praktische Arbeit in

diesem Land sei inzwischen sehr schwierig, zumal die Europäische Richtervereinigung von der Türkei auf der Liste terroristischer Organisationen geführt werde. Wegen der deutschen Haltung zu türkischen Haftbefehlen sei es in der Zwischenzeit zumindest für Staatsanwälte nicht gänzlich unproblematisch, in die Türkei zu reisen. Mit Bezug auf die Lage in Deutschland kritisierte Gnisa, dass im öffentlichen Diskurs Dinge zu häufig zerredet würden, weil in der öffentlichen Wahrnehmung ein Kritiker intelligenter erscheine als jemand, der handele. Auf diese Weise blockiere sich die Gesellschaft. Insoweit sei für ihn der Pakt für den Rechtsstaat ein wichtiger Meilenstein, der richtige Antworten auf drängende Probleme gebe. Darüber hinaus brauche Deutschland selbstverständlich keinen Systemwechsel, den einige Radikale forderten, sondern eine gelebte Demokratie. Dazu gehöre eine angemessene Debattekultur. Wie bei Gericht müsse sich auch die Politik vor jeder Entscheidung kritisch hinterfragen, ob jeder die Chance hatte, seine Meinung zu sagen. Darüber hinaus sei Haltung ohne moralische Siegerpose gefragt. Man solle sich an Helmut Schmidt erinnern, für den Politik hieß, Probleme zu lösen. Es sei ein gesamtgesellschaftliches Problem, wenn etwa der Osten nicht hinreichend mitgenommen werde oder sich zumindest nicht hinreichend mitgenommen fühle. Gerade in den ländlichen Gebieten müsse der Staat wieder sichtbarer werden. Wenn das Bushaltestellenschild das letzte Zeichen staatlicher Präsenz vor Ort sei, würden Kameradschaften in dieses Vakuum hineinstoßen. Auch um das zu verhindern, sei ein starker Rechtsstaat als Bollwerk gegen den Populismus erforderlich. Gnisa forderte die Kollegen auf, auch in der Gesellschaft mehr Verantwortung zu übernehmen. Das sei in Ländern wie Sachsen von besonderer Bedeutung, weil die Zivilgesellschaft hier durch die Jahrzehnte der Diktaturen stärkeren Schaden erlitten habe und entsprechend nur langfristig wieder aufgebaut werden könne. Zum Schluss erinnerte er an das Friedensprojekt Europa und forderte dazu auf, die großen Linien zu betrachten und sich weniger in Details zu verlieren. Im Resümee hielt Gnisa fest, dass er, wenn er die Wahl hätte, trotz aller Probleme im Hier und Heute mit unserer Demokratie und unserem Rechtswesen würde leben wollen.

Bei diesem Grundton war der Übergang zum justizöffentlichen Teil der Veranstaltung unproblematisch. Moderiert von der MDR-Journalistin und Vorsitzenden der Landespressekonferenz Uta Deckow diskutierten Innenstaatssekretär Prof. Dr. Schneider, PD Dr. Decker, Direktor des Kompetenzzentrums für Rechtsextremismus- und Demokratieforschung der Universität Leipzig, PD Dr. Kaulitz vom Hannah-Arendt-Institut der TU Dresden und Frau Höppner

vom Kulturbüro Sachsen über die gesellschaftlichen Entwicklungen und den Radikalismus.



Der Bundesvorsitzende Jens Gnisa

Gleich zu Beginn wiederholte Prof. Schneider das Eingeständnis, Sachsen habe hundertprozentig ein Problem mit dem Rechtsextremismus, was in früheren Zeiten, als das Credo Biedenkopfs von der Immunität der Sachsen noch galt, einem politischen Sakrileg gleichgekommen wäre, heute aber als Tatsache allgemein anerkannt wird.

Bei der Beschreibung des aktuellen Gefahrenpotenzials wiesen mehrere Teilnehmer auf dem Podium auf bemerkenswerte Kontinuitäten hin. Frau Deckow und Dr. Decker war aufgefallen, dass Aktivisten aus in Vorjahren verbotenen Organisationen wie Sturm 34 inzwischen in neuen Gruppierungen wie der Revolution Chemnitz ebenso auftreten wie in diversen Hooligan-Strukturen und eher lockeren Verbindungen vor allem im Erzgebirge und in der Lausitz. Aus der Sicht der Sicherheitsbehörden waren als langfristiger Trend zuletzt vor allem ein leichter Rückgang in der rechtsextremistischen Verlags- und Vertriebszene sowie eine Zunahme der Musikszene aufgefallen. Zudem falle inzwischen auf, dass bestimmte Bereiche relativ stark rechtsextremistisch beeinflusst seien. So wiesen insbesondere das private Sicherheitsgewerbe und die Kampfsport-Szene nicht nur miteinander enge Verflechtungen auf, sondern auch in den Bereich der Hooligans und des organisierten Rechtsextremismus.



Diskussionspodium

Zum Wiederauftreten aus früheren Vorgängen bekannter Personen im engeren rechtsextremistischen Bereich dürften vor allem zwei Umstände mit beigetragen haben. Einerseits gestand Staatssekretär Prof. Dr. Schneider ein, dass man bestimmte Entwicklungen nicht auf dem Schirm gehabt oder unterschätzt habe. So habe man sich relativ wenig um die Hooligan-Szene gekümmert. Auch die früheren Akteure etwa von Sturm 34 hätten sich nicht im engeren Blickfeld des Verfassungsschutzes befunden, sodass dieser selbst von ihrem neuerlichen Auftreten überrascht worden sei. Die Verantwortlichen hätten dies früher bemerken müssen. Auch die Fähigkeit der Organisationen aus dem Hooligan- und dem rechtsextremen Spektrum, innerhalb kürzester Zeit bundesweit große Personenzahlen für die Teilnahme an Demonstrationen zu mobilisieren, sei als neues Phänomen unterschätzt worden. Die übrigen Podiumsteilnehmer rügten vor allem ein Defizit bei der Aufklärung des NSU-Komplexes und äußerten ihre Sorge vor verdeckten Strukturen, die auch Mitglieder der Sicherheitsbehörden umfassen könnten. Insoweit wurde die Vermutung geäußert, dass Inlandsgeheimdienste im Umfeld des NSU aktiv gewesen sein und das NSU-Netzwerk als eine Art nützliche Keimzelle einer möglichen Partisanenarmee angesehen haben könnten, wie sie die west-

lichen Geheimdienste während des Kalten Krieges für den Fall eines Überfalls aus dem Osten vorgesehen hatten. Staatssekretär Prof. Dr. Schneider wollte sich an solchen Spekulationen nicht beteiligen, bestritt allerdings, dass der sächsische Verfassungsschutz Kontakte zum NSU gehabt habe.

Der harte organisierte Teil des Rechtsradikalismus sei aber nur eine Seite des Problems. Die andere Seite sei seine Wirkung in die (bürgerliche) Gesellschaft hinein. Insofern waren sich vor allem die Wissenschaftler und Frau Höppner einig, dass es in der Gesellschaft ein relativ stabiles rechtsextremes Potenzial gebe. Das habe lange brachgelegen und sich in Wahlen nicht ausgedrückt oder sei von den etablierten Parteien zum Teil eingefangen worden. Dieses Potenzial drücke sich vor allem in einer relativ hohen Bereitschaft zur Abwertung anderer und in einer latenten Sehnsucht nach Autoritarismus aus. Sie hielten dieses Problem auch in den neuen Ländern für größer als in Westdeutschland, wobei die Ursache für diese Feststellung letztlich offenblieb; teilweise wurde auf die Transformationsprozesse im Zuge der Wiedervereinigung, teilweise auf die weniger starke Zivilgesellschaft im Osten verwiesen. Die Ursache des Phänomens möge unklar sein, die Symptome seien unübersehbar. Warum gehen auch heute noch jede Woche 1000 Menschen in Dresden zu Pegida? Radikale träten gern als Kümmerer auf. Darauf müsse die Politik reagieren, so Staatssekretär Prof. Dr. Schneider. Zur politischen Verantwortung gehöre auch das wache Auge in Richtung der AfD. Auch wenn sie offiziell nicht mehr als Prüffall bezeichnet werden dürfe, könne nicht übersehen werden, dass der Einfluss ihres radikalen Flügels zugenommen habe.

Bei der Frage, was zu tun sei, spielte für die Wissenschaftler natürlich vornehmlich die Zivilcourage, die von jedem Einzelnen zu fordern sei, eine wesentliche Rolle. Zivilcourage sei allerdings nicht als Heldentum misszuverstehen. Vielmehr müsse auch hier im Zweifel der Selbstschutz die erste Regel sein, so Frau Höppner. Aber wo es gehe, sei das Reden das richtige Mittel. Probleme müssten angesprochen werden. Nur so ließen sich die Resonanzräume für Parolen wieder schließen.

Es ist dem Thema geschuldet, dass sich die Teilnehmer nicht mit einem optimistischen Ausblick von den Zuhörern verabschieden konnten.

Der inzwischen zum Abend gewordene Nachmittag klang mit Speis und Trank und vielen individuellen Gesprächen aus.

Dr. Andreas Stadler



Großes Zuschauerinteresse

NEUE PERSONALGRUNDSÄTZE DES SMJUS

Im April-Heft des Justizministerialblattes machte das Staatsministerium der Justiz neue Personalgrundsätze bekannt. Sie sind nicht als Verwaltungsvorschrift bezeichnet; nach dem Einleitungssatz will sich das SMJus an diese Grundsätze nicht binden, sie aber „berücksichtigen“. Eine rechtliche Bindung wird damit, wie schon angesichts der noch viel unverbindlicheren Personalgrundsätze von 2005, durch die daran anknüpfende Verwaltungspraxis entstehen. Nicht nur deshalb, sondern weil die Fragen der Personalentwicklung alle Richter und Staatsanwälte ganz unmittelbar betreffen, sind sie für den Sächsischen Richterverein von allerhöchster Bedeutung und ist hier der Raum, sich mit diesen Grundsätzen zu beschäftigen.

In der Diskussion ist die Fortentwicklung der Personalgrundsätze faktisch bereits seit einigen Jahren – auch hier im SRV-Info-Heft. Je näher der Generationswechsel in der Justiz rückte, desto drängender wurden die sich damit stellenden Fragen.

Der SRV-Vorstand hatte deshalb 2017 das Thema in den Bezirksgruppen und von Interessierten erörtern lassen und nach intensiven und sehr kontroversen Diskussionen im Vorstand ein Papier verabschiedet, das sich vor allem mit der Verleibzeitung der Proberichter und einer ersten Lebenszeitstelle an den Gerichten beschäftigte.

Parallel dazu hatte sich offenbar der Druck der Gerichtspräsidenten auf das Justizministerium erhöht, – entgegen dem bisherigen Prinzip der Auswahl anhand der Verweildauer in der Staatsanwaltschaft – nicht mehr nur „alte Staatsanwälte“ zu R1-Richtern zu ernennen, sondern mehr junge Leute an die Gerichte zu bringen. Dem war das SMJus zum Teil dadurch nachgekommen, dass in einzelnen Besetzungsverfahren personalwirtschaftliche Gesichtspunkte der Altersstruktur an den betroffenen Gerichten berücksichtigt wurden (siehe hierzu auch den Beitrag zur Rechtsprechung des OVG in diesem Heft). Vor allem ging und geht es den Gerichtspräsidenten wohl darum, frisch ausgebildete und damit mit den aktuellsten Rechtskenntnissen ausgestattete und in ihrem eigenen Bereich in der Probezeit bereits eingearbeitete Kollegen als Lebenszeitrichter bruchlos behalten und weiter formen zu können bis hin zur Gewinnung von Nachwuchs für Obergerichte. Warum sie insoweit offenbar wenig Interesse an „alten Staatsanwälten“ – gemeint sind damit auch Kollegen, die zu den kaum vertretenen Einstellungsjahr-



Justizministerium

gängen zählen und entsprechend häufig Examensnoten haben, die derzeit an den Gerichten nur selten zu finden sind – besitzen, muss man nicht sofort verstehen, aber zur Kenntnis nehmen. Die neuen Personalgrundsätze greifen dieses Interesse aus den Gerichtsbarkeiten auf. Hinzu kommt der Umstand, dass die Justiz zur Bewältigung des Generationswechsels zusätzliche Stellen erhalten hat. Diese Stellen will das Justizministerium zugleich für eine Verjüngung auf den Richterbanken nutzen.

Die neuen Personalgrundsätze sehen deshalb erstmals vor, dass Verleibzeitungen auch an den Gerichten erfolgen können, bestimmen aber nicht, nach welchen Kriterien dies erfolgen soll. Sie könnten eine Trennung von Staatsanwalts- und Richterlaufbahn einleiten. Zudem enthalten sie neue Bestimmungen über die Ausschreibung von Stellen und die Dauer der Probezeit.

Gemessen an der Bedeutung der betroffenen Fragen für die Richter und Staatsanwälte wurden die neuen Personalgrundsätze letztlich doch bemerkenswert diskussionsarm, zügig und übergangslos ins Werk gesetzt.

Für den Sächsischen Richterverein ist die Diskussion damit aber noch nicht beendet. Der Vorstand hat wenige Tage nach der Bekanntmachung der Personalgrundsätze die folgende Position formuliert, über die er mit dem Justizministerium im Gespräch ist:

1. Dauer der Probezeit (Nr. 2 und 3): Das Deutsche Richtergesetz sieht vor, dass der Richter auf Probe (nur) zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres bei Ungeeignetheit entlassen werden kann (§ 22



Warten auf die Richterbank – 5 nach 12

Abs. 2 DRiG). Aus unserer Sicht ist daraus abzuleiten, dass der zur Übernahme in das Lebenszeitverhältnis geeignete Proberichter grundsätzlich nach 3 Jahren Probezeit in das Lebenszeitverhältnis zu übernehmen ist. Die Verlängerung der Probezeit über 3 Jahre hinaus steht nicht im Belieben des Dienstherrn. Uns ist bewusst, dass die Praxis in anderen Bundesländern dies ignoriert. Dass sie bisher nicht Gegenstand der (verfassungs-)gerichtlichen Kontrolle wurde, ist einzig dem Umstand geschuldet, dass sie die schwächsten Angehörigen der Justiz betrifft, die aus Sorge um ihre Übernahme in das Lebenszeitverhältnis eine Auseinandersetzung mit ihrem Dienstherrn verständlicherweise vermeiden wollen. Sachsen sollte sich dieser rechtlich äußerst fragwürdigen Handhabung anderer Bundesländer aber nicht anschließen.

2. Probezeitverkürzung (Nr. 3): Es kommt keinesfalls in Betracht, die Probezeit im Hinblick auf die Bereitschaft zur Tätigkeit auf einer vorgeblich ungeliebten Stelle – sei es heute in der Staatsanwaltschaft, sei es künftig anderswo – abzukürzen. Die Probezeit ist kein Motivationsinstrument, sondern ist als Ausnahme vom Lebenszeitprinzip nach dem Grundgesetz und dem Deutschen Richtergesetz ausschließlich zur Prüfung zulässig, ob der Bewerber für die Tätigkeit als Richter auf Lebenszeit geeignet ist. Die Regelung erweckt den Eindruck, als sollten hier Berufsanfänger für die Staatsanwaltschaften gewonnen werden, die aus Angst vor einer überlangen Probezeit oder vor einer Ernennung an einer örtlich „unattraktiven“ Staatsanwaltschaft einen anscheinend sicheren Weg bevorzugen würden. Aus unserer Sicht muss die Staatsanwaltschaft als berufliche Perspektive attraktiver werden.
3. Ausschreibung von Stellen (Nr. 4 Satz 1 und 2): Aus unserer Sicht sind Lebenszeitstellen aus-

nahmslos auszuschreiben. Es sind abstrakt keine Gründe dafür ersichtlich, von einer Ausschreibung abzusehen. Die unmittelbare Bewerberauswahl mag im Einzelfall aus unabweisbaren Gründen der Personalwirtschaft oder der Fürsorge eingeschränkt sein. Dies enthebt aber nicht von der Verpflichtung, das Verfahren transparent zu gestalten.

4. Ausschreibung der Verleibzeitungsstellen (Nr. 4 Satz 3): In der sächsischen Justiz werden auch Verleibzeitungsstellen seit Herbst 2005 – mithin seit etwa 14 Jahren – ausgeschrieben. Wir halten das für einen unverzichtbaren Teil der nötigen Transparenz der Verfahren. Nach unserer Wahrnehmung hat die Ausschreibung dieser Stellen, von der wir wissen, dass sie gesetzlich nicht geboten ist, auch zu keinen nennenswerten Nachteilen geführt. Es ist darum nicht ersichtlich, warum hier die Uhren zurückgedreht werden sollen. Das gilt umso mehr, als künftig einige Assessoren unmittelbar im Richterverhältnis verleibzeitet werden sollen. Es liegt auf der Hand, dass die betroffenen Assessoren ein erhebliches Interesse daran haben, zu erfahren, welche Richterstellen zu besetzen sind. Es liegt ebenso auf der Hand, dass die etablierten Staatsanwälte ein schützenswertes Interesse daran haben, zu erfahren, welche Richterstellen durch zu verleibzeitende Assessoren besetzt werden sollen. Dagegen sind intransparente Verfahren dem Verdacht der Willkür ausgesetzt. Gerade dies hat seit Veröffentlichung der Personalgrundsätze bereits zu mehreren besorgten Rückfragen aus dem Kreis unserer Mitglieder und Sympathisanten geführt. Hier besteht erheblicher Änderungsbedarf, sollen nicht junge Berufskollegen an andere Bundesländer verloren gehen oder erfahrene Kollegen dauerhaft enttäuscht werden. Soweit das SMJus in dem Informationsschreiben an die R1-Kollegen und die Proberichter ausführt, dass der Verzicht auf die Ausschreibung die Flexibilität der Personalverwaltung erhöht, weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass dies kein mit dem Deutschen Richtergesetz vereinbarer Gesichtspunkt ist.
5. Erste Lebenszeitstelle am Gericht (Nr. 5 Abs. 1): Aus den Personalgrundsätzen sollte unbedingt hervorgehen, nach welchen Kriterien die Auswahl unter den Assessoren für die Verleibzeitung am Gericht oder in der Staatsanwaltschaft stattfinden wird. Dies ist für die Assessoren von erheblicher Bedeutung und für die Akzeptanz der Auswahlentscheidung essenziell. Es steht zugleich in enger Beziehung zur Ausschreibung von Verleibzeitungsstellen.

6. Beibehaltung Laufbahnwechsel (Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3): Die Beibehaltung des Prinzips des Laufbahnwechsels ist zu begrüßen. Gefördert werden sollte der Austausch aber nicht allein zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten, sondern auch zwischen den Gerichtsbarkeiten. Der Personalaustausch und die Hilfe über die Grenzen der Gerichtsbarkeiten hinweg sind überdies bisher gute Tradition in der sächsischen Justiz. Ergänzend sollten auch hier die Grundsätze der Stellenvergabe dargestellt werden. In der letzten Zeit wurde in einzelnen Verfahren von den etablierten Auswahlkriterien abgewichen und erfolgte die Bewerberauswahl anhand sog. personalwirtschaftlicher Kriterien. Wir halten diesen Weg grundsätzlich für problematisch, weil er den Eindruck von Willkür nicht vermeiden kann.

7. Verhältnis der Besetzung von R1-Richterstellen mit Laufbahnwechslern und Assessoren (Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4): Die Personalgrundsätze enthalten keine ausreichende Regelung dazu, in welchem Umfang die Besetzung von R1-Richterstellen künftig aus dem Kreis der Laufbahnwechslern und in welchem aus dem Pool der zur Verlebzeitung anstehenden Assessoren erfolgen soll. Es findet sich nur das Bekenntnis, innerhalb der nächsten 5 Jahre mindestens so viele R1-Richterstellen mit Laufbahnwechslern zu besetzen, wie Stellen insgesamt durch Altersabgänge frei werden, und zugleich „mindestens“ 10 Prozent aller R1-Richterstellen durch Verlebzeitung von Assessoren zu besetzen. Für den dringend erforderlichen angemessenen Interessenausgleich zwischen jüngeren und älteren Kollegen und den berechtigten Interessen der Gerichtsbarkeiten sollte ein konkreter Korridor für die durch Assessoren zu besetzenden Stellen festgelegt werden. Überdies bedeutet Generationswechsel für uns nicht allein, besonders junge Kollegen in den Gerichten zu ernennen. Ausgehend von den negativen Erfahrungen mit einer heterogenen Altersstruktur muss es Ziel sein, dass alle Generationen in den Gerichten vertreten sind, die dort heute fehlen. Das ist auch die Generation der heute 40- bis 50-Jährigen. Insofern haben wir die entsprechenden Ausführungen im Übertragungsschreiben wohlwollend zur Kenntnis genommen; nur finden sie keinen Widerhall in den – eine höhere Verbindlichkeit besitzenden – Personalgrundsätzen.

8. Konkrete Zuordnung von R1-Richterstellen für eine Besetzung mit Laufbahnwechslern und Assessoren (Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4): Nach den Personalgrundsätzen ist das Staatsminis-

terium der Justiz völlig frei, welche konkreten R1-Richterstellen künftig mit Laufbahnwechslern und welche mit Assessoren besetzt werden sollen. Es ist nicht genau erkennbar, welche Strategie verfolgt werden soll, wenn nach Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 bei den durch Altersabgänge frei werdenden Stellen „sämtliche Gerichtsbarkeiten und der gesamte Zeitraum einheitlich in den Blick genommen werden“. Soweit etwa an überbesetzten Gerichten oder Behörden frei werdende Stellen an andere Gerichte und Behörden verlagert und dort nachbesetzt werden sollen, ist dies aus unserer Sicht zwar ein personalwirtschaftlich legitimes Anliegen. Hier erwarten wir aber die frühzeitige Herstellung von Transparenz, welche Stellen konkret betroffen sein sollen. Gerade dafür wäre die Beibehaltung der Ausschreibung sämtlicher Stellen ein geeignetes Instrument. Für diejenigen Staatsanwälte, die seit Jahren vergeblich auf die Möglichkeit warten, in die Gerichtsbarkeit wechseln zu können, ist dies von zentraler Bedeutung. Gegenüber diesen Kollegen steht der Dienstherr im Wort. Es handelt sich um Kollegen, deren berufliche Entwicklungsperspektiven in den vergangenen Jahren aufgrund der Altersstruktur der Justiz schlechter waren als die Perspektiven anderer Generationen. Es muss dem Eindruck entgegengesteuert werden, sie würden nunmehr erneut übergangen oder Stellen für sie nur an vermeintlich unattraktiven Standorten geschaffen. Dies leisten die Personalgrundsätze bislang nicht.

Im Juni 2019 hat der Vorstand in einer Besprechung mit dem Justizministerium insbesondere auf den Wert einer Ausschreibung der Stellen für die Herstellung von Transparenz und die Akzeptanz der Entscheidungen hingewiesen. Unter den Assessoren besteht Unsicherheit, wo welche Stellen zu besetzen sind, nach welchen Kriterien sie einzelnen Assessoren angeboten werden und wie gegebenenfalls die Auswahl unter mehreren Interessenten erfolgt. Zudem sei keine Strategie erkennbar, welche konkreten Stellen in den nächsten Jahren mit Laufbahnwechslern und welche mit Assessoren besetzt werden sollen. Diese naheliegenden Fragen müssten beantwortet werden.

Der Vorstand hat angeboten, dass ein Vertreter des Justizministeriums bei der nächsten Mitgliederversammlung des SRV die Regelungen erläutert und über die ersten Erfahrungen mit den Personalgrundsätzen berichtet. Über den Fortgang der Diskussion wird der SRV informiert.

Dr. Andreas Stadler

POSITIONSPAPIER DES SÄCHSISCHEN RICHTERVEREINS

FÜR EINE STARKE JUSTIZ IN EINEM STARKEN RECHTSSTAAT



Amtsgericht Leipzig

Das Vertrauen der Bevölkerung in rechtsstaatliches Handeln bildet die Grundlage unserer Demokratie. Zentrale Eckpfeiler zur Gewährleistung des Rechtsstaates sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften und die dort tätigen Richter und Staatsanwälte. Dabei gilt: Nur eine starke Justiz gewährleistet auf Dauer einen wehrhaften Rechtsstaat. Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen so ausgestattet sein, dass sie Entscheidungen zügig und in guter Qualität treffen können. Für Sachsen bedeutet dies vor allem, dass bei der Personalausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie bei der Besoldung der Richter und Staatsanwälte jetzt die richtigen Weichen gestellt werden müssen.

Zugleich verbreitet sich seit einiger Zeit in Teilen der Bevölkerung ein zunehmendes Misstrauen gegenüber den staatlichen Institutionen, ausgelöst etwa durch Fehlinformationen oder populistische Parolen. Dieser Entwicklung muss offensiv entgegengetreten werden. Wir fordern deshalb eine Rechtsstaatsoffensive in allen Bereichen der Gesellschaft. Der Rechtsstaat muss attraktiv bleiben!

Gute personelle und sachliche Ausstattung der Justiz

Notwendig ist eine personell gut ausgestattete Justiz, die Verfahren zügiger als bisher bearbeiten kann. Jeder Bürger hat ein Anrecht darauf, sein Anliegen schnell geklärt zu bekommen.

Trotz der guten, häufig überobligatorischen Arbeit der sächsischen Richter und Staatsanwälte gibt

es immer wieder Zustände, die nicht befriedigen können. So ist es nicht akzeptabel, wenn Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen, weil die Verfahren mangels ausreichenden Personals nicht hinreichend beschleunigt bearbeitet werden können, wie es in Sachsen 2018 in 14 Fällen vorkam. Ebenso lässt ganz allgemein die Bearbeitungsdauer von Strafverfahren bei den sächsischen Landgerichten oft zu wünschen übrig. Dass dieses „Nadelöhr“ gerade die großen Verfahren mit hoher Kriminalität betrifft, ist für das Vertrauen in den Rechtsstaat besonders gefährlich. Dem sozialen Frieden abträglich sind schließlich auch die generell langen Verfahrensdauern bei den Sozial- und Verwaltungsgerichten.

Dabei darf sich die Politik nicht dahinter verstecken, dass die sächsische Justiz nach dem Bundesstandard (PEBB\$Y) ausreichend ausgestattet sei. Denn zum einen ist in einigen Bereichen der sächsischen Justiz eine Deckung des so berechneten Bedarfs tatsächlich noch nicht erreicht. Zum anderen weist dieses Berechnungsmodell Schwächen auf. Es berücksichtigt nicht die Effektivitätsverluste durch häufige Personalwechsel oder durch den höheren Krankheitsstand aufgrund des älter werdenden Kollegenkreises. Zudem versagt dieses Modell strukturell, wenn eine Behörde einen „Berg an Altverfahren“ vor sich herschiebt, da es den Personalbedarf nur an den aktuellen Eingängen bemisst.

Für eine starke Justiz ist daher eine Politik erforderlich, die bewusst die Ursachen für ungewünschte Zustände hinterfragt und aktiv nach neuen Lösungsansätzen sucht. Dazu gehört aus unserer Sicht zweierlei: **Brennpunkte entschärfen und Leuchttürme für den Rechtsstaat setzen.**

Brennpunkte entschärfen bedeutet, dass bestimmte Bereiche bewusst über den errechneten Bedarf hinaus personell unterstützt werden sollten. Dazu zählt beispielsweise die Stärkung der Sozialgerichte, die durch jahrelange Überlastung einen nicht mehr zeitnah zu bewältigenden Altbestand vor sich herschieben und aktuell den Eingang zahlreicher Verfahren aus dem Bereich der Krankenhausabrechnungen verzeichnen. Derartige Unterstützungshandlungen sorgen dafür, dass wieder „Licht am Ende des Tunnels“ besteht, und steigern damit zugleich die Motivation der vorhandenen Kollegen.

Daneben sollte die Politik bewusst strategische „Leuchttürme für den Rechtsstaat“ setzen. Es muss deutlich gemacht werden, dass Sachsen aktiv dafür eintritt, dass nicht nur Alltagskriminalität bekämpft wird, sondern auch „die Großen“ effektiv verfolgt werden. Deshalb sollten beispielsweise einzelne Spezialabteilungen oder zentrale Einheiten bei den Staatsanwaltschaften bewusst personell verstärkt werden, damit dort ohne den sonstigen Erledigungsdruck Großverfahren aus dem Bereich des organisierten Verbrechens, der Cyberkriminalität oder bei groß angelegten Betrugsmaschen effektiv geführt werden.

Dabei ist klar: „Brennpunkte entschärfen“ und „Leuchttürme setzen“ sind Maßnahmen, die eine Personalzuweisung über PEBB§Y hinaus erfordern. Die Investition in zusätzliches Personal in diesem Bereich ist zur Stärkung des Rechtsstaates jedoch gut angelegt.

Für eine dauerhaft starke Justiz ist es darüber hinaus notwendig, dass sich Sachsen den Herausforderungen durch den bevorstehenden Generationswechsel aktiver stellt. Innerhalb der nächsten zehn Jahre wird ein Großteil der in den 1990er-Jahren ernannten Kollegen aus dem Justizdienst ausscheiden. Das gilt nicht nur für den Freistaat Sachsen: Bundesweit gehen bis zum Jahr 2030 etwa 40 Prozent aller Richter und Staatsanwälte in den Ruhestand.

In Sachsen wurden zwar erste Schritte unternommen, um dem Problem des umfassenden Personalwechsels entgegenzuwirken. So wurden einige Neueinstellungen zeitlich vorgezogen. Insgesamt muss dieser Weg jedoch noch deutlich aktiver beschritten werden.

Um die Gerichte und Staatsanwaltschaften auch in den Umbruchsjahren in die Lage zu versetzen, die hohe Arbeitsqualität aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, bereits jetzt leistungsstarke und motivierte Juristen als Berufseinsteiger zu gewinnen. Bei ihrer Entscheidung für oder gegen die sächsische Justiz ist gerade die Frage der Personalentwicklung ein wesentlicher Standortfaktor. Eine dauerhafte Verbesserung der Altersstruktur in der Justiz lässt sich nur durch kontinuierliche Einstellungen über einen möglichst langen Zeitraum erreichen. Eine gewachsene Justiz lebt vom Austausch zwischen den Generationen. Während die eine Seite ihre Erfahrungen weitergeben kann, bringen neue Kollegen und Kolleginnen oft auch neue Ansätze aus Studium und Referendariat mit, sodass auf beiden Seiten eine Gewinnsituation entsteht.

Neben der personellen Ausstattung ist auch für eine angemessene Sachausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu sorgen. Die Einführung der elektronischen Akte darf nicht zu einer Blockade der Justiz führen. Hier zu sparen heißt, die Bemühungen um einen funktionierenden Rechtsstaat zu torpedieren.

Attraktive Besoldung der Richter und Staatsanwälte

Eine starke Justiz setzt voraus, dass es gelingt, die „besten Köpfe“ zu gewinnen und die vorhandenen Mitarbeiter – auch durch eine attraktive Besoldung – zu motivieren. Dabei steht die sächsische Justiz in harter Konkurrenz mit anderen Bundesländern und Angeboten der Wirtschaft. Mit Blick auf den anstehenden Generationswechsel in allen Bundesländern wird sich dieser Konkurrenzkampf nochmals erheblich verschärfen. In diesem gerade auch mit dem Besoldungsrecht geführten Wettbewerb hat Sachsen bislang nur wenig zu gewinnen.

Generell sollte sich Sachsen im Bereich der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten für eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung starkmachen. Die Erwartungen, welche im Zuge der Föderalismusreform für die Übertragung des Besoldungsrechts auf die Bundesländer tragend waren, haben sich nicht erfüllt.

Um den öffentlichen Dienst auch für hoch qualifizierte Kräfte attraktiv zu halten, muss die Entwicklung der Einkommen besser Schritt halten mit der Einkommensentwicklung in der freien Wirtschaft. Hier ist in der Zwischenzeit durch mehrere Jahre mit Nullrunden erheblicher Nachholbedarf entstanden. Sachsen muss deshalb dauerhaft davon wegkommen, sich vornehmlich an der von der Verfassung vorgegebenen Untergrenze der Besoldung zu orientieren.

Bei einer strukturellen Änderung des Besoldungssystems ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die Höhe der Besoldung berücksichtigt, welches Einkommen bei einer Tätigkeit mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt wird. Dies ist eine Anforderung aus dem auch im öffentlichen Dienst geltenden Leistungsprinzip.

Als flankierende Maßnahme sollten Ämterhebungen vorgesehen werden. Das beamtenrechtliche Prinzip, dass die Laufbahn bis zum Endamt durchlaufen und der Beamte aus dem Endamt in den Ruhestand versetzt wird, muss auch in der Praxis wieder gelebt werden. Dies ist nicht allein eine Frage des Entgelts, sondern der Würdigung des geleisteten Dienstes.



Politische Verantwortung im Landtag

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Staatsregierung und den Gewerkschaften und berufsständischen Interessenvertretern der Beamten und Richter bei der Fortentwicklung des Besoldungsrechts soll unbedingt weitergeführt werden.

Umfassende Rechtsstaatsoffensive

Neben der guten personellen und sachlichen Ausstattung der Justiz und einer attraktiven Besoldung der Richter und Staatsanwälte ist als dritter Baustein eine Rechtsstaatsoffensive in allen Bereichen der Gesellschaft notwendig.

Um populistischen Parolen, Halbwahrheiten und Fehlinformationen wirksam entgegenwirken zu können, kommt es vor allem darauf an, das dadurch bei einem Teil der Sachsen erschütterte Vertrauen

in die Justiz und den Rechtsstaat wieder zurückzugewinnen. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften bedeutet dies: „Was gut ist, darf auch als gut bezeichnet werden!“ Dafür ist eine aktive Pressearbeit erforderlich.

Für die Staatsregierung bedeutet Rechtsstaatsoffensive, dass die Arbeit von Richtern und Staatsanwälten wertgeschätzt werden und von politischen Einflüssen frei bleiben muss. Zugleich sind die Mitwirkungsrechte für Richter und Staatsanwälte zu stärken. Dies sollte in der Weise geschehen, dass der Präsidialrat bzw. Hauptstaatsanwaltsrat mit einem Vetorecht ausgestattet wird.

Eine Rechtsstaatsoffensive beschränkt sich aber nicht darauf. Wir fordern, das Wissen über die Grundlagen des Staatswesens und der Rechtsstaatlichkeit in die Schulen zu tragen und dabei vor allem die Oberschulen, aber auch Förderschulen und Gymnasien zu berücksichtigen. Nur aufgeklärte Bürger können Einflüsterungen widerstehen. Die Justiz muss sich diesem Thema stellen und bei der Bildungsoffensive für den Rechtsstaat mitmachen. Sie muss aber auch die Ressourcen dafür bekommen.

Auch die Erwachsenenbildung sollte sich dessen annehmen. Wir erleben in privaten Gesprächen eine erschreckende Unkenntnis über rechtsstaatliche und sonstige Strukturen öffentlichen Handelns innerhalb der Bevölkerung.

Landesvorstand des SRV

BESOLDUNGSENTWICKLUNG 2019

Im Bereich der Besoldung hat es im Frühjahr 2019 Entwicklungen gegeben, über die hier berichtet werden soll.

1. Die bedeutendste Entwicklung ergibt sich aus den Gesprächen zwischen dem Finanzministerium und den Gewerkschaften und Berufsverbänden der Beamten und Richter in Besoldungsfragen. Solche Gespräche finden in Sachsen seit 2016 statt.

In den ersten beiden Auflagen war es noch um die Umsetzung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung gegangen. Dieses hatte die Besoldung in Sachsen für verfassungswidrig erklärt und Berechnungswege vor-

gesehen, mit denen sich zwar nicht die Angemessenheit der Besoldung feststellen lässt, aus denen sich aber Indizien ergeben, ob die Besoldung die verfassungsrechtlichen Maßstäbe evident verletzt. Der vom Bundesverfassungsgericht eingeführte Berechnungsmodus spielte in den jüngsten Gesprächen aber keine erhebliche Rolle mehr. Seitdem die Staatsregierung – wie die Regierungen der übrigen Länder – akzeptiert hat, dass Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes auf die Beamtenbesoldung zu übertragen sind, und diese Tarifergebnisse regelmäßig mehr oder weniger deutlich über der Inflationsrate liegen, werden die beiden entsprechenden Vergleichsparameter aus der Berechnung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr verletzt.

Deshalb liegt der Kern der Besoldungsdiskussion bei der Frage, was eine Übertragung der Tarifergebnisse erfordert und welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten und -erfordernisse es gibt. Beide Aspekte hängen miteinander zusammen. Weil das Bundesverfassungsgericht bei der Beamtenbesoldung soziale Differenzierungen weitestgehend ausgeschlossen hat, solche Differenzierungen aber im Tarifbereich weiter vorgenommen werden, ist immer wieder zu entscheiden, wie mit ihnen umgegangen wird.

In der vorangegangenen Tarifrunde waren Verbesserungen vereinbart worden, die sich faktisch namentlich für Lehrer auswirkten, indem für die Entgeltgruppen ab E 9 eine sechste Stufe in die Tariftabelle eingearbeitet wurde, wie sie für die unteren Entgeltgruppen schon länger bestanden hatte. Zudem war eine Sockelerhöhung vereinbart worden. Bei der Übertragung dieser Regelungen in den Besoldungsbereich war bereits Kreativität gefragt. Einigkeit bestand zwischen dem Finanzministerium und den Gewerkschaften und Berufsverbänden aber beim maßgeblichen Grundsatz der volumenmäßigen besoldungsadäquaten Tarifübernahme. Trotz einiger Bedenken wurde die Sockelbetragserhöhung im Bereich der unteren Besoldungsgruppen in eine Einmalzahlung übersetzt. Schwieriger war dagegen die Integration der neuen Tarifstufe in das Besoldungssystem. Die Einführung einer weiteren Erfahrungsstufe hätte einen erheblichen Eingriff in die Rautengestalt der Besoldungstabelle bedeutet und zugleich den Zeitpunkt des Erreichens der Endbesoldung hinausgezögert. Das hätte zu Problemen mit Blick auf die gesamte Lebenszeitbetrachtung der Besoldung führen können. Auch eine Erhöhung allein der Endstufe schied aus, weil sie zu einer inneren Unwucht in den Erfahrungsstufen geführt hätte. Beide Modelle hätten als strukturelle Veränderungen der Besoldung zudem einer besonders intensiven Begründung bedurft, für die es keine sinnvollen Argumente gegeben hätte. Andererseits konnte die Einführung der neuen Erfahrungsstufe im Tarifbereich auch nicht ignoriert werden, denn beim Vergleich von Besoldung und Tarifentgelten hatte das Bundesverfassungsgericht bis dahin auf die Endstufen abgestellt. Mit der neuen Tarifstufe drohte nun die Endstufenbetrachtung trotz der erfolgten Besoldungserhöhungen erneut eine verfassungswidrige Unteralimentation anzuzeigen. Daher griffen die Beteiligten zu einer Lösung außerhalb der eigentlichen Tabelle und vereinbarten einen Zuschlag auf die Besoldung in der Endstufe. Dieser umgangssprachlich je nach Sichtweise als Bonus-, Luxus- oder Seniorenstufe bezeichnete Zuschlag vermied die beschriebenen Probleme allerdings auch nur vordergründig. Ob er einer tieferen

Überprüfung standhalten würde, ist durchaus offen. Mit Blick auf alle anderen Varianten erschien und erscheint er allerdings als das juristisch geringste Übel. Klar war allerdings schon im Zeitpunkt seiner Einführung, dass er in künftigen Tarifierhöhungen nicht erneut genutzt werden könnte, soll die Tabelle nicht letztlich doch auf den Kopf gestellt werden.

Für die Arbeit in der aktuellen Besoldungsrunde wirkte es sich positiv aus, dass die Tarifparteien nicht lediglich die einzelnen Anpassungen definiert hatten, sondern darüber hinaus auch das Volumen der Tarifierhöhung insgesamt. Auf diese Weise konnte eine volumengenaue Übernahme des Tarifabschlusses auf die Beamten und Versorgungsempfänger sichergestellt werden. Der Tarifvertrag beinhaltete aber neben der linearen Erhöhung auch zwei strukturelle Veränderungen, nämlich erneut eine Sockelbetragserhöhung sowie Verbesserungen für Beschäftigte in der ersten Erfahrungsstufe. Gerade in den unteren Einkommensgruppen des Tarifvertrags wirkte sich die Sockelbetragserhöhung ganz erheblich aus. Sie führt im Extremfall nahezu zu einer Verdoppelung der gesamten Tarifierhöhung. Auch die Verbesserungen für die Beschäftigten in der ersten Erfahrungsstufe waren durchaus signifikant. Dort stiegen die Einkommen um die Hälfte stärker als in den übrigen Erfahrungsstufen.

Entsprechend stellte sich für den Besoldungsbereich die Frage, wie mit diesen strukturellen Änderungen umzugehen sein würde. Finanzminister Haß strebte zunächst eine restriktive Handhabung an und wollte nur die im Tarifbereich vorgesehene lineare Erhöhung der Entgelte auf die Beamten und Richter übertragen. Die erwähnten strukturellen Komponenten sollten seiner Auffassung nach nicht übernommen werden, weil dies mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren sei. Um die Beamten nicht gegenüber den Tarif-



Finanzministerium



Ausschussberatungen

beschäftigten zu bevorzugen, sprach er sich zunächst auch dagegen aus, das Gesamtvolumen der Tariferhöhungen linear auf die Besoldungstabellen zu übertragen. Die Gewerkschaften und Berufsverbände signalisierten jedoch frühzeitig und einmütig, dass ein Einvernehmen nur auf der Basis der Übertragung des gesamten Volumens der Tariferhöhungen erreichbar sei. Eine Schlechterstellung der Beamten und Richter gegenüber den Tarifbeschäftigten würden sie nicht akzeptieren. Daher wurden Möglichkeiten der Stärkung der unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen geprüft. Es wurde beispielsweise erwogen, die Stufenlaufzeit der ersten Erfahrungsstufe zu hal-

bieren. Dies wurde verworfen, weil der Haupteffekt nicht in einer Verbesserung für junge Kollegen bestanden hätte, sondern darin, dass der betroffene Personenkreis – künftig einzustellende Beamte – in seiner gesamten Dienstzeit von vorgezogenen Aufstiegen in die jeweils nächste Erfahrungsstufe profitieren würde, wofür es keinen sinnvollen Grund gibt. Geprüft wurde auch eine Art Begrüßungsgeld für neu einzustellende Beamte. Aber dieses müsste auch an Personen gezahlt werden, die zuvor bereits im öffentlichen Dienst tätig gewesen sind. Mit Blick auf die aktuelle Verbeamtung von Lehrern würde das aber nur zu weiteren Spannungen führen. Zudem hätte das Begrüßungsgeld keine wirklich relevante Höhe erreichen können; im Gespräch waren 200 €. Und schließlich schied eine Erhöhung allein der Anfangsstufen aus, weil sie anders als im Tarifbereich innerhalb der Besoldungstabellen nicht nachvollziehbar begründet werden könnte.

Nachdem die Alternativmodelle sowie andere Fälle von Einmalzahlungen geprüft und verworfen worden waren, waren sich die Gewerkschaften und Berufsverbände einig, dass nur eine lineare Übernahme des Tarifvolumens möglich und sinnvoll erschien. Dem ist auch der Finanzminister gefolgt. Ob für diese Einsicht die Geschlossenheit der Gewerkschaften maßgeblich war oder der Trend der

übrigen Bundesländer oder gar der bevorstehende Wahltermin, ist nachrangig. Für uns als SRV ist das gefundene Ergebnis gut. Es bewegt sich an der Obergrenze dessen, was wir erreichen konnten. Und zu diesem Ergebnis hatte zuvor auch die Mitgliederversammlung des SRV ihre Zustimmung erteilt. Die parlamentarische und die praktische Umsetzung sollen noch vor der Sommerpause erfolgen.

Die nächste ordentliche Besoldungsrunde steht aller Voraussicht nach um den Jahreswechsel 2021/22 an, sobald die Tarifpartner nach dem Auslaufen des aktuellen TV-L einen neuen Tarifvertrag vereinbart haben werden.

Vorzeitig könnte es allerdings zu Gesprächen kommen, weil die Gewerkschaft ver.di Interesse an einer Überarbeitung der Besoldungsstruktur insgesamt geäußert hat, um eine Kompensation für die im Besoldungsbereich ausgeschlossenen sozialen Verbesserungen herbeizuführen. Mit anderen Worten: Strukturveränderungen sollten die Einkommensschere möglichst schließen. Wir haben als Vertreter des Richtervereins grundsätzliche Gesprächsbereitschaft signalisiert und für die Strukturdiskussion bereits darauf hingewiesen, dass nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes die Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen tendenziell über den Einkommen vergleichbarer qualifizierter Arbeitnehmer in der sächsischen Wirtschaft liegt, während es bei den oberen Besoldungsgruppen umgekehrt ist. Mit anderen Worten: Strukturveränderungen müssten die Einkommensschere weiter öffnen. Der Fortgang ist offen und dürfte auch vom Interesse des nächsten Landtages abhängen, sehr dicke Bretter zu bohren.

2. Für den Bundesverband liegt der Schwerpunkt dagegen in der strategischen Entwicklung des Besoldungsrechts.

Dabei wird an der Forderung nach einer bundeseinheitlichen R-Besoldung selbstverständlich festgehalten. Allerdings können die Augen nicht davor verschlossen werden, dass ein ausreichender politischer Wille für eine entsprechende Verfassungsänderung auf mittlere Frist nicht erkennbar ist. Dies gilt, obwohl inzwischen auch die Dienstherrn die negativen Folgen der uneinheitlichen Besoldung wahrnehmen. War es unmittelbar nach 2005 das Bestreben der Länder, einander bei der Absenkung der Besoldung zu überbieten, müssen sie nun feststellen, dass diesem Bestreben wirksame Grenzen gesetzt sind und sich ihr ursprüngliches Anliegen nicht verwirklichen lässt. Auf der anderen Seite bemerken sie inzwischen auch, dass in Zeiten des

Fachkräftemangels bei gleichzeitig hohem Personalbedarf eine attraktive Besoldung ein wirksames Rekrutierungsinstrument darstellt. Entsprechend bemühen sich einige Bundesländer, den entstandenen Rückstand aufzuholen, während andere sich bemühen, ihren Vorsprung zu behalten. Mit Stand heute hat sich das Konkurrenzverhältnis umgekehrt. Der DRB denkt aber auch darüber nach, welche inhaltlichen Regelungen angestrebt werden sollen. Dies erörtern jährlich die Besoldungsexperten der Landesverbände und die DRB-Besoldungskommission. Die Diskussionen des Frühjahrs haben gezeigt, wie schwierig alle Gestaltungen sind, die nicht in einer linearen Fortschreibung der Tabelle bestehen.

Einige Landesverbände denken deshalb sogar über eine Abkopplung der R-Besoldung von der A-Besoldung nach; dies wird allerdings – zu Recht – ganz überwiegend abgelehnt. Auch Überlegungen aus dem Tarifbereich, statt der Besoldung die Freizeit zu erhöhen, können im Besoldungsrecht nicht umgesetzt werden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat dazu geführt, dass in fast allen Ländern die jährlichen Sonderzahlungen auf die Monatsbesoldung umgelegt wurden. Gleichwohl gibt es vereinzelt Tendenzen, sich um die Wiedereinführung von Sonderzahlungen zu bemühen, dies jedoch mit wenig Energie und noch weniger Erfolg. Etwas mehr Dynamik besteht möglicherweise im Bereich der Familienzuschläge. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass mit der nächsten Entscheidung zum Besoldungsrecht und hierbei insbesondere dem Abstand zum Sozialhilfeniveau bei Beamten mit Kindern Verbesserungen erforderlich

werden. Allerdings verlangt die Rechtsprechung bisher, dass die Besoldung auch ohne Zuschläge für ein hinreichendes Familieneinkommen des Beamten genügt.

Gefahren für das Besoldungsrecht drohen in einigen Ländern durch Bemühungen, die Versorgung von der Besoldung abzukoppeln, um die Lasten durch die Ruhestandsbezüge zu vermindern. Dem tritt der DRB entgegen, weil er mit der Pflicht zur lebenslangen Gewährleistung des angemessenen Lebensstandards nicht vereinbar ist.

Für Sachsen zeichnen sich insoweit derzeit keine Entwicklungen ab. Zur Wiedervorlage wird es hier kommen, sobald das Bundesverfassungsgericht über den Abstand der Besoldung von der Grundversicherung entschieden hat. Dazu liegen Richtervorlagen des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Chemnitz vor, über die das Gericht noch in der Amtszeit des dort zuständigen Berichterstatters, des Gerichtspräsidenten Prof. Dr. Voßkuhle, entscheiden will. Seine Amtszeit endet im Mai 2020. Bisher ist der SRV der Auffassung, dass das geltende Recht den Abstand ausreichend wahrt. Anderenfalls hätten wir den entsprechenden Vereinbarungen nicht zugestimmt. Hier bleibt die Entwicklung abzuwarten. Sollte eine Änderung erforderlich werden, werden wir wie in den früheren Runden wieder eine Anpassung für alle Beamten und Richter verlangen unabhängig davon, ob der oder die Betroffene selbst den Rechtsweg gegen die Besoldungshöhe beschritten hat. Wiedervorlage demnächst.

Dr. Andreas Stadler

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES SÄCHSISCHEN OBERVERWALTUNGSGERICHTS

1. Laufbahnwechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit im R1-Bereich

Beschluss vom 22. August 2017 – 2 B 182/17

Im Verfahren um eine Amtrichterstelle hatte der Dienstherr einem R1-Staatsanwalt den Vorrang vor einer R1-Richterin am Sozialgericht gegeben und dies neben der ausgewogenen Altersstruktur am betroffenen Amtsgericht mit der Erwägung begründet, so den Laufbahnwechsel aus der Staatsanwaltschaft in die Gerichtsbarkeit zu ermöglichen. Die Richterin verwies dagegen darauf, dass das Personalentwicklungskonzept auch den Wechsel zwischen den Gerichtsbarkeiten vorsehe.

Aus den Gründen: [9] Der Senat hat in seinem Beschluss vom 30. Dezember 2011 – 2 B 200/11 – eingehend dargelegt, dass bei Besetzungsverfahren der vorliegenden Art eine Auswahlentscheidung ohne Heranziehung des Grundsatzes der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf) erfolgen kann. Das gilt jedenfalls dann, wenn bereits in der Ausschreibung darauf hingewiesen wird, dass eine Auswahl aufgrund von personalwirtschaftlichen und sozialen Gründen erfolgen wird. Der Senat hält an dieser Auffassung weiter fest und verweist insoweit auf die Gründe der in Bezug genommenen Beschlüsse.



Karriereleiter fragil

[14] Ausweislich des Auswahlvermerks hat der Antragsgegner bei seinen Auswahlüberlegungen maßgeblich auf „personalwirtschaftliche Aspekte, insbesondere die Altersstruktur im richterlichen Dienst des Amtsgerichts und die Ermöglichung des Laufbahnwechsels vom Staatsanwalt zum Richter“, abgestellt. Das letztere Kriterium war zwar in der Ausschreibung nicht explizit genannt, worauf die Antragstellerin hinweist. Dies war indessen auch nicht erforderlich: Laut Ausschreibungstext sollte die Auswahl u. a. nach personalwirtschaftlichen Kriterien erfolgen, von denen exemplarisch das der Verbesserung der Altersstruktur genannt wurde. Durch die Formulierung „insbesondere“ wird klargestellt, dass sich die Auswahlentscheidung neben der Altersstruktur an weiteren, nicht gesondert benannten personalwirtschaftlichen Kriterien orientieren würde. Hierzu zählt die Berücksichtigung der Personalgrundsätze des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, SMJMBl. 2009, S. 240. Die in Ziffer 5 und 6 der Personalgrundsätze vorgesehene Ermöglichung des Laufbahnwechsels stellt damit ein personalwirtschaftliches Kriterium i. S. der Ausschreibung dar. Da von einer nachträglichen Einführung dieses Kriteriums keine Rede sein kann, durfte der Antragsgegner in der Auswahlentscheidung zulässigerweise darauf abstellen.

[15] Auch begegnet die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass der in den Personalgrundsätzen genannte Laufbahnwechsel ausschließlich den Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit, nicht aber den zwischen verschiedenen Gerichtsbarkeiten meint, keinen rechtlichen Bedenken. Dieses Verständnis ergibt sich aus dem Wortlaut wie auch der Systematik der in Ziffer 1 bis 6 beschriebenen Einstellungs- und Ernennungspraxis, die vom Regelfall der Ernennung zum Staatsanwalt ausgeht. So heißt es in Ziffer 5 Satz 3: Deshalb wird der Richter auf Probe im Regelfall zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt ernannt. Ziffer 6 Satz 2 lautet: Richterstellen der Besoldungsgruppe R1 werden im Regelfall aus dem Kreis der Staatsanwälte oder mit Versetzungsbewerbern besetzt. Hieraus ergibt sich, dass die Personalgrundsätze von der Laufbahn des

Staatsanwalts (unter Berufung in das Beamtenverhältnis) und der Richterlaufbahn ausgehen, wobei hinsichtlich Letzterer nicht zwischen einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschieden wird. Begrifflich liegt demnach bei einem Wechsel von einem Richteramt in ein anderes Richteramt (derselben oder einer anderen Gerichtsbarkeit) kein Laufbahnwechsel vor. Dies steht entgegen dem Beschwerdevorbringen auch nicht im Widerspruch zur zutreffenden Darlegung des Verwaltungsgerichts, wonach die Tätigkeiten als Staatsanwalt und als Richter grundsätzlich als gleichwertig anzusehen sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats liegt ein gleichwertiges Statusamt auch beim Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit vor, weil sowohl die besoldungs- wie auch die laufbahnrechtlichen Regelungen von einer Gleichwertigkeit der richterlichen und der staatsanwaltlichen Tätigkeit ausgehen.

Anmerkung: Die Entscheidung rückt das besonders weite sächsische Durchlässigkeitssystem in den Blick und nimmt ihm sogleich einen Teil seiner Einzigartigkeit. Diese bestand – zumindest nach hiesigem Verständnis – bisher darin, dass Wechsel aus jedem Justizzweig in jeden Justizzweig grundsätzlich gewünscht waren und sind. Man denke hier insbesondere an das personalwirtschaftliche Interesse des Dienstherrn an einem Wechsel von Arbeitsrichtern irgendwohin, damit sich der Personalüberhang in der Arbeitsgerichtsbarkeit verringert, oder an die Jahre 2005 bis 2010 und den Wechsel von Verwaltungsrichtern an die Sozialgerichte. Dieses Interesse war stets berechtigt und würde es künftig auch wieder sein, wenn ähnliche Umstände eintreten sollten. Ob das System sachlich sinnvoll ist, ist eine andere, hier nicht zu erörternde Frage. Aber der Senat scheint hier die Tür für solche Vorgänge zu verengen. Er gibt den Wechsel zwischen den Gerichtsbarkeiten auf und lässt nur noch den von der Staatsanwaltschaft in die Gerichtsbarkeit als von den Personalgrundsätzen umfasst gelten. Dass er das in der Vergangenheit schon anders sah, lässt der Senat dabei unerwähnt. Aber wir erinnern uns noch an den Konkurrentenstreit um eine Vorsitzendenstelle am Finanzgericht, in dem der Senat dem Dienstherrn ausdrücklich bescheinigte, dass „die in Umsetzung seiner personalplanerischen und justizpolitischen Vorstellungen getroffene Entscheidung, den Zugang zu richterlichen Beförderungsmärkten der verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu ermöglichen, sachlich gerechtfertigt und daher nicht zu beanstanden [ist]“ (Beschluss vom 16. September 2011 – 2 B 147/11 –, juris Rn. 13).

Man kann daraus wohl nur den Schluss ziehen, dass sich Staatsanwälte genau überlegen sollten,

in welcher Gerichtsbarkeit sie ihre weitere Laufbahn absolvieren wollen; ob es weitere Wechsel in eine andere Gerichtsbarkeit geben wird, ist ungewiss.

2. Besetzung der Stelle eines Vorsitzenden Richters in der Eingangsinstanz (R2)

a) Leistungsvergleich zwischen einem Richter im Eingangsamt (R1) und einem Richter am Obergericht (R2)

Beschluss vom 29. Juni 2017 – 2 B 92/17

Der Dienstherr hatte einem Richter am Verwaltungsgericht (R1) gegenüber einem Richter am Finanzgericht (R2) den Vorzug gegeben, allerdings hinsichtlich einzelner Leistungsmerkmale nicht berücksichtigt, dass die Bewerber aus unterschiedlichen Statusämtern beurteilt wurden.

Aus den Gründen: [11] Die Ermittlung des gemessen an den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung am besten geeigneten Bewerbers hat stets in Bezug auf das konkret angestrebte Amt zu erfolgen. Maßgeblich ist insoweit der Aufgabenbereich des Amtes, auf den bezogen die einzelnen Bewerber untereinander zu vergleichen sind und anhand dessen die Auswahlentscheidung vorzunehmen ist.

[14] Die Entscheidung des Dienstherrn, welcher der Bewerber der Geeignetste für das konkret zu besetzende Amt ist, unterliegt als Akt wertender Erkenntnis nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Die Auswahl beruht auf der Bewertung der durch Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, § 3 SächsRiG i. V. m. § 9 BeamStG vorgegebenen persönlichen Merkmale, die in Bezug zu dem Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle gesetzt werden. Welchen der zu den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu rechnenden Umständen der Dienstherr das größere Gewicht beimisst, bleibt dabei seiner Entscheidung überlassen.

[19] Der Leistungsvergleich der Bewerber muss anhand der genannten dienstlichen Beurteilungen vorgenommen werden. Maßgebend ist in erster Linie das abschließende Gesamturteil (Gesamtnote, Prädikat), das durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte zu bilden ist. Sind Bewerber mit dem gleichen Gesamturteil bewertet worden, muss der Dienstherr zunächst die Beurteilungen unter Anlegung gleicher Maßstäbe umfassend inhaltlich auswerten und Differenzierungen in der Bewertung einzelner Leistungskriterien oder in der verbalen Gesamtwürdigung zur Kenntnis nehmen. Aus der Befugnis des Dienstherrn, die Funktion eines

Dienstpostens nach Art und Umfang sowie nach den an dessen Inhaber zu stellenden Anforderungen festzulegen, folgt auch das Recht, bestimmte Befähigungen oder Merkmale der Bewerber im Rahmen der Auswahl in den Vordergrund zu rücken, soweit diese für den Dienstposten Bedeutung besitzen und außerdem objektivierbar und nachvollziehbar sind.

[25] Über die vom Antragsgegner vorgenommene Auswertung hinaus ist nicht veranlasst, dass der Antragsgegner einen Vergleich sämtlicher in den Anforderungsprofilen enthaltenen Kriterien vornimmt. Dem steht schon entgegen, dass in den maßgeblichen Beurteilungen nicht zu allen diesen Kriterien Ausführungen enthalten sein müssen. Zwar ist der Beurteiler gehalten, in die Anlassbeurteilung die Merkmale einzubeziehen, die Gegenstand des einschlägigen Anforderungsprofils sind. Die VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte geht aber im Grundsatz davon aus, dass der Beurteiler selbst darüber entscheidet, zu welchen Beurteilungsmerkmalen er sich äußert und welche Form der Darstellung er wählt.

[26] Der Antragsgegner konnte seine Auswahlentscheidung an den Kriterien der „Vorbildwirkung“ und der „ausgeprägten Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen“ ausrichten und dabei klarstellen, dass seine Entscheidung jeweils selbstständig tragend auf diese beiden Kriterien abstellt.

[29] Bei der Auswertung der maßgeblichen Beurteilungen in einer Auswahlentscheidung muss der Dienstherr einbeziehen, in welchem Statusamt sich der Beurteilte befand. Denn bei formal gleicher Bewertung ist die Beurteilung des Beamten/Richters im höheren Statusamt grundsätzlich besser als diejenige des in einem niedrigeren Statusamt befindlichen Konkurrenten. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass an den Inhaber eines höheren statusrechtlichen Amtes von vornherein höhere Erwartungen zu stellen sind als an den Inhaber eines niedrigeren statusrechtlichen Amtes. Mit einem höheren Amt sind regelmäßig auch gesteigerte Anforderungen und ein größeres Maß an Verantwortung verbunden. Die Vergleichbarkeit von Beurteilungen für Richter/Staatsanwälte/Beamte darf nicht schematisch festgestellt werden, sondern dabei muss einbezogen werden, mit welchen Aufgaben das übertragene Statusamt versehen ist. Diese Überlegungen gelten nicht nur für einen Vergleich der Gesamturteile, sondern auch für einen Vergleich der Einzelmerkmale mit Ausnahme solcher Merkmale, die unabhängig vom Statusamt oder vom konkret wahrgenommenen Amt zu beurteilen sind.

[30] Der Antragsgegner hat zwar bei der Bewertung des Gesamturteils einbezogen, dass die beiden Bewerber sich in unterschiedlichen Statusämtern befinden. Bei der Bewertung der Einzelmerkmale „Vorbildwirkung“ und der „ausgeprägten Fähigkeit und Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen“ finden sich im Auswahlvermerk jedoch keine Überlegungen dazu, dass diese Merkmale ausgerichtet am jeweiligen Statusamt vom jeweiligen Beurteiler beurteilt wurden.

b) Leistungsvergleich zwischen zwei Richtern im Eingangsamt (R1)

Beschluss vom 20. August 2018 – 2 B 185/18

Der Dienstherr gab einem Richter am Amtsgericht den Vorzug gegenüber dem Richter am Landgericht, der den vakanten Dienstposten zwischenzeitlich vertreten hatte. Aus den Anlassbeurteilungen hatte sich ergeben, dass der ausgewählte Bewerber im Gegensatz zum unterlegenen Bewerber seine Leistungen seit der letzten Regelbeurteilung, bei der noch Leistungsgleichstand bestand, weiter gesteigert hatte.

Aus den Gründen: [13] Der Leistungsvergleich der Bewerber hat anhand der genannten dienstlichen Beurteilungen zu erfolgen. Maßgebend ist in erster Linie das abschließende Gesamturteil (Gesamtnote, Prädikat), das durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte zu bilden ist. Sind Bewerber mit dem gleichen Gesamturteil bewertet worden, muss der Dienstherr zunächst die Beurteilungen unter Anlegung gleicher Maßstäbe umfassend inhaltlich auswerten und Differenzierungen in der Bewertung einzelner Leistungskriterien oder in der verbalen Gesamtwürdigung zur Kenntnis nehmen. Welchen der zu den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu rechnenden Umständen der Dienstherr das größere Gewicht beimisst, bleibt dabei seiner Entscheidung überlassen.

[21] Die Auswahl des Beigeladenen anhand der vom Antragsgegner herangezogenen Kriterien des Gesamtleistungsbilds und der Rechtskenntnisse hält rechtlicher Überprüfung stand. Wie dargelegt hat der Dienstherr das Recht, bestimmte Befähigungen oder Merkmale der Bewerber im Rahmen der Auswahl in den Vordergrund zu rücken, soweit sie für das Amt / den Dienstposten von Bedeutung, objektivierbar und nachvollziehbar sind.

[22] Gemessen daran geht der Antragsgegner in seinem Auswahlvermerk zunächst zutreffend davon aus, dass der Antragsteller und der Beigeladene aufgrund ihrer jeweils letzten Regelbeurteilung – jeweils im Statusamt R1 – im Gesamturteil gleichstehen. Aus der Anlassbeurteilung des Beigeladenen lasse sich jedoch entnehmen, dass er seine Leistungen seit der letzten Regelbeurteilung nochmals habe steigern können; hingegen ergebe sich aus der Anlassbeurteilung des Antragstellers keine Leistungssteigerung.

[23] Danach sei der Beigeladene ein weit überdurchschnittlich schnell und effektiv arbeitender Richter, der sich durch eine exzellente Verhandlungsführung auszeichne und über weit überdurchschnittliche und sehr umfassende Rechtskenntnisse verfüge; die juristische Qualität der von ihm verfassten Urteile sei von deutlich überdurchschnittlichem Niveau. Abschließend heißt es, der Beigeladene sei die tragende Säule der Zivilabteilung seines Amtsgerichts. Mit diesen Ausführungen bringt der Beurteiler klar zum Ausdruck, dass die Leistungen des Beigeladenen, verglichen mit der letzten Regelbeurteilung, nunmehr im Gesamturteil besser einzuschätzen sind. Demgegenüber weist die Anlassbeurteilung des Antragstellers keine Leistungssteigerung aus. Dort heißt es, der Antragsteller habe in seiner rechtsprechenden Tätigkeit seine ihm schon bisher bescheinigten überdurchschnittlichen Leistungen weiterhin an den Tag gelegt. Er verfüge über gute und sehr fundierte Rechtskenntnisse auf allen für ein Landgericht einschlägigen Rechtsgebieten. Deutlich überdurchschnittlich sei seine Fähigkeit, unerwartet auftauchende Rechtsprobleme sofort und intuitiv richtig einzuordnen und zu lösen. Die Formulierung seiner Entscheidungsvorschläge und Entscheidungen gehe ihm ebenfalls flüssig von der Hand. Er habe in Vertretungsfällen gezeigt, dass er auch komplexe Verfahren strukturiert vorbereiten und in der Hauptverhandlung stringent abarbeiten könne. Mit diesen Ausführungen bringt der Beurteiler zum Ausdruck, dass der Antragsteller seine bisherigen überdurchschnittlichen Leistungen weiterhin gezeigt habe; eine Leistungssteigerung gegenüber der letzten Regelbeurteilung ergibt sich hieraus indes nicht.



Karriereende

[24] Damit hält sich der Antragsgegner im Rahmen des ihm bei der Auswahlentscheidung zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums.

Gemeinsame Anmerkung: Beide Entscheidungen betreffen die Besetzung von Beförderungsdienstposten und illustrieren die Grundsätze der Leistungsauswahl.

Diese Auswahl erfolgt in zwei Schritten. Zunächst müssen die Bewerber die konstitutiven Elemente des Anforderungsprofils des angestrebten Amtes erfüllen. Anderenfalls werden sie nicht in die Leistungsauswahl einbezogen. Das war in beiden Fällen kein Problem.

Auf der zweiten Stufe findet zwischen den verbliebenen Bewerbern die Leistungsauswahl im engeren Sinne statt. Für die Leistung der Bewerber sind die letzte Regel- und die Anlassbeurteilung und dabei vor allem das Gesamturteil maßgebend. Bei verbal identischem Gesamturteil oder identischer Würdigung einzelner Leistungsmerkmale weist der Bewerber aus dem höheren Amt die besseren Leistungen auf, weil mit dem höheren Amt auch höhere Anforderungen verbunden sind. Besteht aber zwischen den Bewerbern nach den Beurteilungen ein Leistungsgleichstand, ist der Inhalt ihrer Beurteilungen auszuschöpfen. Maßstab für die Eignungsprognose ist das Anforderungsprofil des angestrebten Amtes, das sich in der sächsischen Justiz aus der VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte ergibt (siehe auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Juli 2018 – 1 B 612/18 –, NWVBI 2018, 468 <juris Rn 29>; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. September 2018 – OVG 10 S 72.17 –, juris Rn. 16 f.>; BayVGH, Beschluss vom 19. Januar 2000 – 3 CE 99.3309 –, DVBI 2000, 1140 <juris Rn. 25 ff.>; HessVGH, Beschluss vom 26. Oktober 1993 – 1 TG 1585/93 –, DVBI 1994, 593 = ZBR 1994, 347 <juris Rn. 29>). Das ist nicht neu, aber stets der Erinnerung wert.

Ebenfalls nicht neu ist, dass der Dienstherr bei der Leistungsauswahl anhand des Anforderungsprofils nicht alle Kriterien in den Blick nehmen muss, weil die maßgeblichen Beurteilungen sich nicht zu allen äußern müssen, und überdies entscheiden kann, welchem der dort verankerten Kriterien er im konkreten Fall die größere Bedeutung beimisst. Das entspricht zwar der Rechtslage (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 9. August 2016 – 2 BvR 1287/16 –, NVwZ 2017, 46 <juris Rn. 98>; BayVGH, Beschluss vom 1. Oktober 2018 – 3 CE 18.1833 –, juris Rn. 5; OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. September 2018 – 5 ME 104/18 –, juris <Rn 37>), wird bei unterlegenen Bewerbern aber immer

wieder für Enttäuschungen sorgen. Da der Dienstherr von Fall zu Fall auf unterschiedliche Kriterien abstellen wird, wird er den Eindruck nicht ausräumen können, damit letztlich doch immer dem von Anfang an „gewollten“ Bewerber den Vorzug zu geben. Allen verfahrensmäßigen Sicherungen zum Trotz wird ein Teil zumindest gefühlter Ungerechtigkeit verbleiben.

Die zweite Entscheidung illustriert darüber hinaus, wie notwendig es ist, Beurteilungen – vor allem die eigenen – sehr kritisch zu lesen. Die Kodierungen können viel subtiler sein als „er bemühte sich ...“.

Die Ausführungen des Senats zum Leistungsbild der Bewerber sind bei näherer Betrachtung der wiedergegebenen Beurteilungstexte nachvollziehbar. Überraschend ist allenfalls, dass sich die Unterschiede erst zuletzt herausgebildet haben sollen, denn zumindest nach hiesigem Verständnis des mitgeteilten Beurteilungsinhalts, das allerdings nicht zutreffen muss, trafen wohl zwei sehr verschiedene Richtercharaktere aufeinander.

Zum Beigeladenen hebt die Anlassbeurteilung die juristische Qualität seiner Entscheidungen hervor. Trotzdem scheint er kein Bedenkenträger oder entscheidungsschwach zu sein; er wird als überdurchschnittlich schnell und effektiv geschildert. Auch am Zeitschriftenumlauf in seinem Gericht und an Fortbildungen nimmt er wohl teil, jedenfalls wird ihm bescheinigt, seine Rechtskenntnisse aktuell zu halten. Dagegen lässt die Anlassbeurteilung des Antragstellers den Eindruck zu, es könne sich um einen juristisch eher oberflächlichen Kollegen handeln. Dass unerwartete Rechtsprobleme sofort und intuitiv richtig eingeordnet und gelöst werden, kann sich als Hinweis darauf verstehen lassen, der Kollege halte möglicherweise wenig von der Verwendung eines Gesetzestextes, eines Kommentars oder gar von einer Datenbankrecherche. Dass ihm Entscheidungen flüssig von der Hand gehen, verstärkt diesen Eindruck weiter. Auch fundierte Rechtskenntnisse müssen kein Kompliment sein. „Fundiert“ kommt von „Fundament“. Das sorgt zwar für Stabilität, ist aber auch der älteste Teil eines Gebäudes.

Überdies führt der Umstand, dass ein Bewerber das angestrebte Amt bereits kommissarisch oder vertretungshalber ausfüllt, nicht automatisch zu einem Leistungsvorsprung. Das ist schon deshalb zutreffend, weil Vertretungsaufgaben nicht in einem an Art. 33 Abs. 2 GG zu messenden Verfahren vergeben werden und einem gerichtlichen Rechtsschutz nicht zugänglich sind.

Dr. Andreas Stadler



BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich trete dem Sächsischen Richterverein e.V. bei.

Name Vorname Geburtsdatum

Amtsbezeichnung Dienststelle Besoldungsgruppe

Privatanschrift

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit:

- für die Besoldungsgruppe R1 150,00 Euro,
- für die Besoldungsgruppe R2 160,00 Euro und
- ab der Besoldungsgruppe R3 180,00 Euro.

- Ich ermächtige den Sächsischen Richterverein e.V., meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

IBAN BIC Kontoinhaber falls abweichend

- Ich erteile keine Einzugsermächtigung und zahle den Mitgliedsbeitrag direkt auf das beim jeweiligen Bezirksgruppenvorstand zu erfragende Konto der Bezirksgruppe.

Ich bin damit einverstanden, dass der Sächsische Richterverein diese Daten für die Zwecke der Mitgliederverwaltung verarbeitet.

Ort, Datum

Unterschrift